
Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ)

Für Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in einem dieser Risikogebiete aufgehalten haben und keine Ausnahme nach §2 Corona VO EQ erfüllen, besteht gemäß der Verordnung des Landes Baden-Württemberg für Ein- und Rückreisende eine **14-tägige Pflicht zur Absonderung ("Quarantäne")**.

Die aktuell gültigen Quarantäne-Regeln finden Sie auf der Seite des Sozialministeriums Baden-Württemberg (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de>).

Wenn Sie quarantänepflichtig sind, müssen Sie sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort absondern. Den genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Es besteht eine **Meldepflicht an die zuständige Polizeibehörde beim Dezernat III, Abteilung 3.3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung** ausschließlich per E-Mail an:
polizeibehoerde@stadt-waldkirch.de

Diese Quarantäne lässt sich nur vermeiden, wenn die Einreisenden eine Ausnahme nach §2 Corona VO EQ erfüllen. Bitte beachten Sie folgenden Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

Neben verschiedenen Ausnahmegründen gibt es die Möglichkeit, einen **negativen SarS-CoV-2 Test** zu machen. Der negative Test kann anerkannt werden, wenn er die Vorgaben des §2 Abs. 5 Corona VO EQ einhält. Diese sind:

- molekularbiologischer Test (PCR-Test)
- auf deutsch oder englisch
- aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)
- das Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden vor Einreise in das Bundesgebiet sein.

Sobald Sie ein negatives Testergebnis erhalten haben, endet Ihre Quarantäne automatisch. Sie müssen sich dann nicht mit dem Gesundheitsamt oder Amt für öffentliche Ordnung in Verbindung setzen.

Meldung nach der Corona-Verordnung Einreise

Vorname

Nachname

Straße

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

E-Mail Adresse

Einreisedatum Bundesrepublik Deutschland

Herkunftsland

Einreisedatum Baden-Württemberg

Krankheitssymptome vorhanden?

Nein Ja

Wenn Ja, welche?

Hiermit bestätige ich, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift: _____

Bitte senden Sie dieses Formular per Email an: polizeibehoerde@stadt-waldkirch.de alternativ können Sie das Formular auch per Fax an +49 7681 404 4112 an die oben angegebene Adresse der Stadt Waldkirch senden.

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 DS-GVO

Stadt Waldkirch
Abteilung 3.3 Sicherheit & Ordnung
Marktplatz 1-5
79183 Waldkirch

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO
Oberbürgermeister Roman Götzmann
Marktplatz 1-5
79183 Waldkirch

Kontakt Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Komm.One
Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart
E-Mail: datenschutz@stadt-waldkirch.de

Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage der Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ) erhoben.

Danach haben sich Personen, welche sich nach Rückkehr aus einem Risikogebiet in eine Absonderung begeben müssen, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen.

Aufgrund der Verordnung §1 Absatz 1 Corona-Verordnung werden weiteren Daten wie folgt gespeichert.

Die Stadt Waldkirch hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, E-Mailadresse
2. Herkunftsland
3. Einreisedatum Baden-Württemberg
4. Krankheitssymptome

Diese Daten werden von der Stadt Waldkirch vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)

Empfänger der Daten sind:

- Stadt Waldkirch, Abteilung 3.3 Sicherheit & Ordnung
- Gesundheitsamt Emmendingen

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Waldkirch Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Waldkirch: Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@ldi.bwl.de

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 1 Absatz 2 Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne).

Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Geldbuße (§ 4 Nr. 4 Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne) festgesetzt werden.